

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen  
auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkerei  
(Imkereiprogramm Rheinland-Pfalz)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**

**vom . Dezember 2023 (8507)**

Die vorgesehenen Beihilfen auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkerei sind gemäß den Artikeln 14, 17, 21 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) im Sinne der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Abs. 3 AEUV freigestellt, sofern die in den genannten Artikeln der Verordnung (EU) 2022/2472 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

**1      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Gesetzliche Grundlage bildet das Tierzuchtgesetz, das sich auf die Zucht von Rindern und Büffeln, Schweinen, Schafen, Ziegen sowie Hauspferden und Hauseseln und deren Kreuzungen (Equiden) bezieht. Im züchterischen Bereich ist die Erzeugung der vorgenannten Tiere, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel so zu fördern, dass

- die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit erhalten und verbessert wird,
- die Wirtschaftlichkeit, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit, der tierischen Erzeugung verbessert wird,
- die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen und
- eine genetische Vielfalt erhalten wird.

Analog zu den Zielsetzungen des Tierzuchtgesetzes sollen in Rheinland-Pfalz auch Mittel für die tierische Erzeugung und Vermarktung mit Bienen bereitgestellt werden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die

Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift können für folgende Maßnahmen Zuschüsse gewährt werden:
  - 2.1.1 **Investitionen** in materielle und immaterielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 14 und 17 der Verordnung (EU) 2022/2472, wobei die Investitionen zumindest auf eines der Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Ziele ausgerichtet sein müssen,
  - 2.1.2 **Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen** gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472 (z. B. Aus- und Fortbildung von Imkernden) hinsichtlich Imkereiwesen, Königinnenzucht, Bienengesundheit (einschließlich Umgang mit invasiven Arten wie z. B. *Vespa velutonia nigrithorax*), Wanderwesen und dergleichen,
  - 2.1.3 Durchführung und Entwicklung von **Leistungsprüfungen** und **Zuchtwertschätzungen** gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2022/2472 (z. B. Kosten für Untersuchungen zur Bestimmung der genetischen Qualität, Kosten für gezielte Anpaarungen).
- 2.2 Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn sie ohne die beantragte Beihilfe zu diesem Zeitpunkt oder in dem geplanten Umfang nicht erfolgen würde (Anreizeffekt). Eine Beihilfe gilt als Beihilfe mit Anreizeffekt, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben einen schriftlichen Antrag entsprechend Nummer 7.2 gestellt hat. Fördermöglichkeiten von dritter Seite sind vorrangig auszuschöpfen. Bei den Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 wird gemäß Artikel 6 Abs. 5 Buchst. b der Verordnung (EU) 2022/2472 kein Anreizeffekt verlangt, beziehungsweise wird von diesem ausgegangen.

## **3 Begünstigte und Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Bei den Begünstigten handelt es sich gemäß Artikel 2 Nr. 52 der Verordnung (EU) 2022/2472 um landwirtschaftliche Unternehmen, die unbeschadet der gewählten Rechtsform unter die Definition von Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) nach Anhang I zu der Verordnung (EU) 2022/2472 in der jeweils geltenden Fassung fallen.
- 3.2 Zuwendungsempfänger sind rheinland-pfälzische Verbände, die gemäß ihren Satzungen die Belange der Imkerei und Bienenzucht organisieren, vertreten oder fördern, insbesondere
  - 3.2.1 der Imkerverband Rheinland e. V. (auf dem Hoheitsgebiet des Landes Rheinland-Pfalz),

- 3.2.2 der Imkerverband Rheinland-Pfalz e. V.
- 3.2.3 der Imkerverband Nassau e. V.,
- 3.2.4 der Landesverband der Rheinland-Pfälzischen Buckfastimker e. V. und
- 3.2.5 der Landesverband Dunkle Biene Rheinland-Pfalz e. V. (auf dem Hoheitsgebiet des Landes Rheinland-Pfalz).
- 3.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 können gleichfalls Begünstigte sein
  - 3.3.1 **imkernde Personen.** Imkernde Person ist, wer seinen Betriebssitz bei der zuständigen Behörde angezeigt hat. Der Nachweis erfolgt über die 12-stellige Registernummer.
  - 3.3.2 **Vereine,** die auf rheinland-pfälzischem Hoheitsgebiet ihren Betriebssitz bei der zuständigen Behörde angezeigt haben oder die gemäß Vereinssatzung die Belange der Imkerei und Bienenzucht organisieren, vertreten oder fördern. Der Nachweis des Betriebssitzes erfolgt über die 12-stellige Registernummer, der imkerliche Bezug durch die Vereinssatzung.
  - 3.3.3 **Erwerbssimkernde.** Erwerbssimkernde Person ist, wer den Betriebssitz in Rheinland-Pfalz mit der 12-stelligen Registernummer nachweisen kann und zusätzlich mit diesem Betrieb in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) beitragspflichtig (Nachweis durch Kopie des Beitragsbescheids) ist.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, deren zuwendungsfähige Ausgaben nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt werden.

#### **5 Art, Umfang und Beihilfeintensität der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Beihilfeintensität im Einzelfall richtet sich nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme und der finanziellen Situation der oder des Antragstellenden. Sie beträgt in der Regel höchstens 30 v. H. der förderfähigen Kosten. Hiervon abweichend beträgt sie für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 (Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen) bis zu 70 v. H. und für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen) bis zu 90 v. H. der beihilfefähigen Kosten. Es sind jeweils die Vorgaben der Anhänge 1 und 2 zu beachten.
- 5.2 Es können nur Anträge für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 bezuschusst werden, deren förderfähige Kosten (einschließlich Mehrwertsteuer)
  - bei Antragstellenden nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 den Betrag von mindestens 1 500 Euro und höchstens 3 000 Euro erreichen,
  - bei Antragstellenden nach Nummer 3.3.3 den Betrag von mindestens 3 000 Euro und höchstens 20 000 Euro erreichen.

- 5.3 Förderfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden nachweisbaren und zuwendungsfähigen Ausgaben. Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich für Investitionen nach Nummer 2.1.1 aus Anhang 1 und für Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen nach Nummer 2.1.2 aus Anhang 2. Hierbei ist ein strenger Maßstab für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks anzulegen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen. Förderfähig sind die Bruttoinvestitionskosten abzüglich Rabatte, Skonti, Porto, Transport- und Verpackungskosten. Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn die oder der Antragstellende nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 5.4 Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Zuwendung darf nur Unternehmen gewährt werden, die sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 befinden.
- 6.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Kommissionsbeschlusses zur Feststellung der Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit einer gewährten Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 6.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) nach Teil I Nummer 5.1 und Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.
- 6.4 Die Zuwendungen werden der oder dem Begünstigten grundsätzlich in Form von Sachleistungen gewährt und beinhalten keine Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig. Abweichend hiervon werden Zuwendungen nach Nummer 2.1.1 den Begünstigten gewährt.
- 6.5 Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 sind durch den Zuwendungsempfänger auch **Nichtmitgliedern** mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz anzubieten.
- 6.6 Die Zuwendungsempfänger sind über die Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheids dazu zu verpflichten, die Anzahl der Verbandsmitglieder und die Anzahl der von ihnen zum Stichtag 31. Oktober eingewinterten Bienenvölker formlos per E-Mail der zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember des Meldejahres mitzuteilen.
- 6.7 Zur **Plausibilisierung der Kosten** und zur Festsetzung des Zuwendungsbetrags sind je geplanter Kostenposition, deren Gesamtsumme 3 000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer übersteigt, drei vergleichbare Angebote vorzulegen. Das günstigste förderfähige Angebot wird bezuschusst. Die Kaufentscheidung bleibt davon unberührt, das heißt, es muss nicht das günstigste Angebot beschafft werden, die Bemessungsgrundlage für die Förderung ist jedoch das günstigste Angebot.

- 6.8 Die Teilnehmerzahl für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 beträgt mindestens
- zehn Personen bei Multiplikatorenschulungen,
  - 15 Personen bei sonstigen Schulungen zu imkerlichen Fachthemen,
  - 50 Personen bei Großveranstaltungen.

Die Maßnahmen können als Präsenz- und/oder webbasierte Veranstaltungen durchgeführt werden. Förderfähig sind auch Teilnahmegebühren von Imkernden an imkerlichen Fortbildungen von Drittanbietern, wenn diese die Fördervoraussetzungen des Anhangs 2 erfüllen.

## 7 Verfahren

Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt Teil I zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind. Zuständige Behörde für alle Maßnahmen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

### 7.1 Förderzeitraum

- 7.1.1 Der Förderzeitraum für alle Vorhaben ist das Haushaltsjahr.
- 7.1.2 Die Zuwendungsempfänger haben vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag zu stellen.

### 7.2 Antragstellung

- 7.2.1 Für die Antragstellung soll grundsätzlich zur Verwaltungsvereinfachung das Muster 1 der Anlage 4 zu Nummer 3.1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO verwendet werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, eigene Vordrucke zu erstellen.

Anträge müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens einschließlich der Registernummer,
- Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten sowie
- Zuwendungsart.

- 7.2.2 Anträge für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (**Investitionsförderung**) sind in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember für das darauffolgende Haushaltsjahr bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem ausgefüllten Antragsvordruck sind beizufügen:

7.2.2.1 bei Maßnahmen nach Nummer 3.3.1 und Nummer 3.3.2 (**Imker-/Vereinsförderung**), deren Gesamtauftragssumme 3 000 Euro netto nicht übersteigt

- vollständig ausgefüllter Antragsvordruck,
- Registernummer oder Vereinssatzung,
- Kostenplausibilisierung(en) in Form von Katalogpreisen, Internetrecherchen oder Angeboten,
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung.

7.2.2.2 bei Maßnahmen nach Nummer 3.3.3 (**Erwerbsumkerförderung**), deren Gesamtinvestitionssumme 3 000 Euro netto übersteigen:

- Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck,
- drei vergleichbare Angebote je Kostenposition mit genauer Bezeichnung der Investition,
- Registernummer,
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
- Kopie des Beitragsbescheids zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und
- Angabe der Anzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltenen Bienenvölker.

7.2.3 Anträge für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 (**Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen sowie Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen**) müssen vom jeweiligen Imkerverband bis zum 1. Oktober des Vorjahres bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Beantragt werden können nur Kosten für Maßnahmen, die den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift entsprechend aufgeführt sind.

7.2.4 Anträge, die nach den oben genannten Fristen eingehen, können von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der zuständigen Behörde.

7.2.5 Mit den Maßnahmen darf erst nach Gestattung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns oder Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

### 7.3 **Bewilligung**

Die zuständige Behörde bearbeitet die Anträge grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs. Die Antragstellenden sollen den Zuwendungsbescheid bis zum 15. Mai des Haushaltsjahres erhalten. Die zuständige Behörde kann einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestatten.

Anträge für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1, die im Haushaltsjahr aufgrund nicht ausreichender Mittel nicht gefördert werden können, werden im Folgejahr vorrangig berücksichtigt. In diesem Fall ist jedoch ein Neuantrag durch die Antragstellenden erforderlich.

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit einer geplanten Maßnahme kann die zuständige Behörde eine Stellungnahme des für die Bienenzucht und Imkerei zuständigen Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit einholen.

#### **7.4 Nachweis der Verwendung und Auszahlung der Mittel**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich nach Nummer 1.4 ANBest-P. Die Mittel können im Haushaltsjahr nicht vor dem 30. Juni spätestens jedoch zum 1. Oktober abgerufen werden. Hiervon abweichend gilt:

- 7.4.1 Der Verwendungsnachweis für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Investitionen) wird zusammen mit dem Auszahlungsantrag nach Abschluss der Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr spätestens bis zum 15. September des Haushaltsjahres gestellt. Verspätet eingehende Auszahlungsanträge mit Verwendungsnachweis können von der Förderung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt unmittelbar die Auszahlung durch die zuständige Behörde.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Formular „Auszahlungsantrag“ mit Verwendungsnachweis,
- Rechnungen,
- Zahlungsnachweise (Kontoauszug),
- ggf. Belegliste.

Die Originalbelege sendet die zuständige Behörde an den Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Prüfung zurück.

- 7.4.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 erfolgt der Mittelabruf durch den Zuwendungsempfänger bei der zuständigen Behörde bis zum 31. Oktober des Förderzeitraums. Der Verwendungsnachweis ist von den Zuwendungsempfängern nach Abschluss der Maßnahmen bis zum 15. Februar des Folgejahres bei der zuständigen Behörde einzureichen. Auf Antrag kann die Frist für die Vorlage verlängert werden. Bei Vorlage des Verwendungsnachweises ist in einem Sachbericht darzustellen, für welche Maßnahmen die Fördermittel im Einzelnen verwendet wurden und inwieweit die mit der Förderung verbundene Zielausrichtung gegeben ist. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Formular „Verwendungsnachweis“,
- Rechnungen,
- Zahlungsnachweise,
- Schriftliche Erklärung, wonach der Zuwendungsempfänger mit seiner Unterschrift versichert, dass die erforderliche Anzahl an Imkernden mit Wohnsitz oder Betriebssitz in Rheinland-Pfalz an der imkerlichen Schulung, unter Angabe von Ort, Datum, Fachthema und Dauer der Schulung, teilgenommen haben,

- Liste mit Sachaufwendungen für Imkernde im Rahmen von Grundschulungen und Coachings (Name, Wohn- oder Betriebssitz der oder des Begünstigten in Rheinland-Pfalz, Fördergegenstände mit Kostenaufstellung und -nachweis),
- ggf. Belegliste.

## **8 Ergänzende Bestimmungen**

- 8.1 Bei Zuwendungen in Höhe von bis zu 20 000 Euro sollen die in Nummer 11.2 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO dargestellten Vereinfachungen im Verwendungsnachweisverfahren (Stichprobenprüfung) zugelassen werden. In geeigneten Fällen steht es im Ermessen der zuständigen Behörde, gemäß Nummer 5.1.3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO einen vereinfachten Verwendungsnachweis nach Nummer 7.6 ANBest-P zuzulassen (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis).
- 8.2 Bei Zuwendungen an Dritte mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeitenden entscheidet die zuständige Behörde über Vereinfachungen des Verwaltungsverfahrens gemäß den in Nummer 13 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO dargestellten Vereinfachungen.
- 8.3 Bei Zuwendungen an Dritte sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns einzuhalten. Die Zuwendungsempfänger haben die Einhaltung im Zuge des Antragsverfahrens schriftlich zu bestätigen.
- 8.4 Die Zweckbindungsfrist für materielle und immaterielle Vermögenswerte beträgt fünf Jahre ab dem 1. Januar des auf die (Abschluss-)Zahlung folgenden Kalenderjahres.
- 8.5 Das für die Förderung der Agrarwirtschaft zuständige Ministerium und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen sowie Evaluierungsmaßnahmen durchzuführen. Zudem ist der Rechnungshof Rheinland-Pfalz berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen durchzuführen, vgl. §§ 91 und 100 LHO. Die den zuwendungsberechtigten Personen durch die Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

## **9 Publizität**

Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Imkerei in besonderem Maße. Daher ist bei allen geeigneten Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen) und nach Nummer 2.1.3 (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung) auf die Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Geeignete Maßnahmen sind zum Beispiel



- die Schulungs- und Informationsmaßnahmen,
- Informations- und Kommunikationsmaterial,
- online übermittelte sowie audiovisuelle Informations- und Kommunikationsmaterialien,
- Informationsveranstaltungen.

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen folgende Elemente umfassen oder verwenden:

- die Flagge des Landes Rheinland-Pfalz mit folgender Ergänzung:  
„Diese Maßnahme wird finanziert durch das Land Rheinland-Pfalz“.
- die Schriftgröße der vorgenannten Ergänzung muss mindestens genau so groß sein, wie die Schriftgröße des gegebenenfalls vorhandenen übrigen Textes, allerdings kann der Schriftsatz unterschiedlich sein.

## 10 Aufbewahrungspflichten

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle mit dem Förderverfahren zusammenhängenden Unterlagen und Belege ab 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen anordnen.

## 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 11.2 Die Antragstellung beinhaltet das **Einverständnis**, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde an den Landtag Rheinland-Pfalz weitergegeben, auf Datenträger gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 4 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz.
- 11.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, über das Vorhaben insbesondere folgende Angaben zu veröffentlichen:

- die Kurzbeschreibungen und das Thema des Vorhabens,
- den vollständigen Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme einschließlich jeglicher Änderungen,
- das geförderte Unternehmen und die ausführende Stelle,
- die für die Durchführung des Vorhabens verantwortliche Projektleiterin oder den verantwortlichen Projektleiter,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Unternehmens

## **12 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **Anhang 1**

### **Investitionsgüterliste in materielle und immaterielle Vermögenswerte**

#### Investitionsgegenstände Verbände /Vereine /Erwerbs-/Imkernde:

- Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter
- Abfüllstationen (oder Module davon)
- Besamungsgeräte inkl. speziellen Zusatzgeräten wie Mikroskop, LED-Licht und Halterung usw.
- Etikettiermaschine, sofern nicht als Modul in Abfüllstraße enthalten
- Geräte zur Herstellung von Mittelwänden
- Geräte zum Kippen von Beuten bzw. Beutenteilen
- Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden
- Honigabfüllmaschinen und technisches Zubehör
- Honigrührfass mit Untergestell, Heiz- und Kühlmantel, evtl. dazu gehöriges Kühlaggregat
- Honigauftaugeräte/Honigverflüssiger
- Honigentdeckelungsgeräte
- Honigpressen und –zentrifugen
- Honigpumpen und Rührwerke
- Honigrefraktometer
- Honigschleudern
- Schaukästen
- Schautafelsätze zur Bienenbiologie und Imkerei
- Schleuderstraßen (oder Module davon)
- Solarantriebe für imkerliches Spezialgerät als Zubehör
- Software zum Anlegen und Führen von Zuchtbüchern
- Wachsklärbehälter mit/ohne Thermoöl
- Wachsschmelzer
- Wachstöpfe
- Wachsverflüssiger

## Anhang 2

### Anforderungen an Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen

- 1 Von den Imkerverbänden durchgeführte **Multiplikatorenfortbildungslehrgänge** (z. B. Honig- und Bienenseuchen-Sachverständige) sind förderfähig, wenn sie nach einem festgelegten Lehrplan (Themenfelder der Ausbildung) durchgeführt und durch eine Prüfung zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten abgeschlossen werden. Der Lehrplan ist dem Förderantrag beizufügen. Förderfähig sind insbesondere Honorar- und Reisekosten fachlich qualifizierter, referierender Personen, die Multiplikatoren fortbilden sowie Mieten für Lehrräume, Veranstaltungstechnik und dergleichen.

Die fachliche Qualifikation der referierenden Personen gilt insbesondere als gegeben bei Nachweis

- eines Bachelor of Science (Ba. Sc.) im Bereich der Agrarwissenschaften oder eines vergleichbaren Abschlusses,
- einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Bieneninstitut,
- einer Imkereiausbildung (Tierwirtin oder Tierwirt, Fachrichtung Imkerei) oder
- anderer vergleichbarer Kenntnisse sowie sonstiger fachspezifischer Berufsausbildungen (z. B. Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker, Juristin oder Jurist).

- 2 Förderfähig sind die Kosten der Durchführung von **Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen** (Schulungen, Workshops und Coachings zu imkerlichen Themen) der Verbände und ihrer dem Verbandsgebiet angehörenden Imkervereine. Förderfähig sind insbesondere:

- 2.1 Sachaufwendungen zur Schulungsdurchführung, insbesondere Lehrmaterial, jedoch keine Werbematerialien (z. B. Blöcke, Bleistifte, Taschen usw.),

- 2.2 Mieten für Lehrräume, Veranstaltungstechnik usw.,

- 2.3 Referentenhonorare.

- 2.4 Die Verbände können im Rahmen einer Grundlagenschulung oder eines Coachings einmalig je teilnehmender Person mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz diesen Sachaufwendungen bis zu einem Betrag von 300 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) zur Verfügung stellen. Eine Auszahlung der Mittel an die Begünstigten ist nicht zulässig. Insbesondere sind Sachaufwendungen förderfähig für

- Imkerschutzkleidung,
- Stockmeißel,
- Rähmchen, Beuten, Mittelwände usw.,
- Einfache Refraktometer,

- Fachbücher und -zeitschriften mit imkerlichem Schwerpunkt (auch im einjährigen Abonnement),
- Smoker,
- Gegenstände zur Varroabekämpfung.

3 Kosten der Durchführung von Wissenstransfers- und Informationsmaßnahmen nach den vorstehenden Nummern 1 und 2 für z. B. Software-Lösungen zur Durchführung von online-Seminaren u. Ä. sind nur dann förderfähig, wenn diese über die Funktion der Teilnahmenachweiserstellung verfügen.